



Satzung des Vereins

Treffpunkt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Treffpunkt e.V. Er hat seinen Sitz in Wächtersbach-Neudorf. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinnützigkeit soll beantragt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung der Bildung durch Einrichtung einer Bücherei mit Lese-Café
 - b) Förderung der Kultur durch kulturelle Angebote für alle Altersgruppen und Unterstützung kulturtreibender Vereine
 - c) Förderung der Bildung und Erziehung durch kreative Angebote für Kinder
 - d) Förderung der Weiterbildung durch kreative und informative Angebote für alle interessierten Bevölkerungskreise
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden und neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

Die Zugehörigkeit zu Vereinen und Verbänden, die dem Satzungszweck förderlich sind, ist wünschenswert. Der Vorstand wird ermächtigt Mitgliedschaften einzugehen, zu ändern und zu lösen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Antrages kann ohne Begründung erfolgen. Der/die abgelehnte Antragsteller/in kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes oder
 - Tod des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erklärt werden und befreit nicht von der Zahlung des Beitrages oder etwaiger Beitragsrückstände.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, die zusammen ein Vorstandsteam bilden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder teilen die anfallenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter sich auf. Sie können sich dabei abwechseln und gegenseitig unterstützen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (8) Der/Die 1. Vorsitzende erstattet der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, ein weiteres Vorstandsmitglied einen Bericht über die Kassenlage.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Verlauf eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Entscheidung über Beschwerden nach § 4 Abs. 3 und 7 der Satzung
 - Auflösung des Vereins

- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, hat eine Stimme und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigen eine 3/4 Mehrheit.
- (8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (9) Die Art von Wahlen und Abstimmungen bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie haben die Kasse und die Rechnungsbelege, ggf. Stichprobenartig, am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Kassenbelege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Auf ihren Antrag hin wird dem Vorstand Entlastung erteilt.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die dadurch verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben, Ziele und des Zweckes des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung wie z.B. Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über gespeicherte Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Wächtersbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.09.2013 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Wächtersbach-Neudorf, den 01.09.2013

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			